

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-054	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, 3.1.2	CABF-Empfehlung
Frage:	Sind Zulassungen von Arbeitsverfahren für dauerhafte Werkstoffverbindungen, die auf einer harmonisierten Norm basieren, die nicht mehr gilt, weiter ausreichend für den Nachweis der Konformität mit ESR 3.1.2 für Neuanfertigung ohne Veröffentlichung einer neuen harmonisierten Norm im Amtsblatt?
Antwort:	Ja, solange die Anforderungen der für die Qualifizierung des Verfahrens angewandten Produktnorm und der Norm erfüllt sind.
Begründung:	In der Einleitung von EN ISO 15614-1:2004 +A2:2012 (die zurzeit im Amtsblatt aufgeführte harmonisierte Norm) heißt es: „Alle neuen Schweißverfahrensprüfungen sind nach dieser Norm ab dem Tag ihrer Veröffentlichung durchzuführen. Diese Europäische Norm setzt jedoch bereits bestehende Schweißverfahrensprüfungen, die nach früheren nationalen Normen oder Festlegungen oder früheren Ausgaben dieser Norm durchgeführt wurden, nicht außer Kraft. Müssen für eine gleichwertige technische Qualifikation zusätzliche Prüfungen durchgeführt werden, müssen diese nur an einem Prüfstück, das entsprechend dieser Norm hergestellt sein sollte, vorgenommen werden.“
Ursprüngliche Verweisung: TRG 173 Rev 3	
Angenommen vom CABF am: 04./05.11.2025	
Anmerkung:	